

# AMTSBLATT FÜR DIE STADT SALZKOTTEN



25. Jahrgang, Nr. 12  
Herausgegeben am 16.07.2014

## Inhalt

- 1.) Bekanntmachung der Satzung der Stadt Salzkotten zur Änderung und Teilaufhebung eines Rezesses für Straßen und Wege in der Gemarkung Verne vom 15.07.2014

Herausgeber: Stadt Salzkotten, Der Bürgermeister,  
Postfach 15 62, 33146 Salzkotten,  
Telefon (0 52 58) 5 07-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter [www.salzkotten.de](http://www.salzkotten.de) abzurufen.

## Satzung der Stadt Salzkotten

zur Änderung und Teilaufhebung eines Rezesses für Straßen und Wege in der Gemarkung Verne

Aufgrund des § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV. NRW. 1956 S. 134/GS. NW. S. 740), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 198) und des § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436), hat der Rat der Stadt Salzkotten in der Sitzung am 15.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Nach dem Gesetz über die durch die Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09. April 1956 gilt der Rezess über die in den Gemeinden Groß- und Klein-Verne und Enkhausen durchgeführte Separation (bestätigt am 16. September 1853) bezüglich der Regelungen über die Wege und Gräben als Gemeindefassung der Stadt Salzkotten.

### § 2

Für das Wegeflurstück Gemarkung Verne, Flur 5, Flurstück 135 (im beigefügten Lageplan M 1 : 2000 der Anlage zu VV-Nr. 0055/14 schraffiert dargestellt) wird die Zweckwidmung geändert und aufgehoben, da dieser Weg nicht mehr, wie im Rezess dargestellt, als Privatweg der Zuwegung zum damaligen „Plan 50“ (heute Wohngebiet Lindentrift) dient, sondern weitere Erschließungsfunktionen haben und als öffentliche Straße genutzt werden soll.

Das Flurstück wird anschließend in das Eigentum der Stadt Salzkotten übertragen und nach dem Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

### § 3

Die Festsetzungen des Rezesses für die übrigen im Rezess genannten Grundstücke bleiben von dieser Regelung unberührt.

### § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde durch den Kreis Paderborn als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 07.07.2014 unter dem Aktenzeichen 62.33-9226-25/14 genehmigt.

Salzkotten, den 15.07.2014

Ulrich Berger  
Bürgermeister



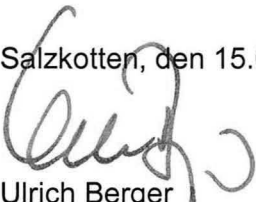
### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, den 15.07.2014



Ulrich Berger  
Bürgermeister

